

Wahlordnung für den Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.

Zuletzt geändert in der 191. Hauptversammlung am 19. Juni 2015 in Berlin.

Wahlen in der Hauptversammlung

§1

- (1) Die gemäß §43 Nr. 1-3 von den Mitgliedern zu wählenden Vorstandsmitglieder werden in der Hauptversammlung gewählt. Das gilt auch dann, wenn die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Ämter nicht übersteigt. Dabei gelten in Verbindung mit der Satzung folgende besondere Vorschriften:
 1. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge zu machen. Die Wahlvorschläge sind dem Wahlausschuss mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung, in der die Wahl stattfindet, schriftlich einzureichen.
 2. Der Wahlausschuss prüft, ob die aus dem Mitgliedskreis vorgeschlagenen Kandidaten nach der Satzung passiv wählbar sind, fristgemäß vorgeschlagen wurden und sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Ist dies der Fall, gibt er die Namen dieser Kandidaten zusammen mit seinen eigenen Wahlvorschlägen dem Vorsteher spätestens zwei Monate vor der Hauptversammlung, in der die Wahl stattfindet, bekannt. Der Vorschlag ist danach binnen zwei Wochen im „Börsenblatt“ zu veröffentlichen.
 3. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.
- (2) Gemäß §28 Abs. 2, Nr. 3 der Satzung werden nur der Vorsteher und der Schatzmeister unmittelbar von der Hauptversammlung in ihre Ämter gewählt, während die Verteilung der übrigen Ämter dem Vorstand obliegt.
- (3) Die Wahl muss geheim erfolgen. Dafür erforderliche Anordnungen hat der Vorstand in Verbindung mit dem Wahlausschuss zu treffen und bekannt zu geben.
- (4) Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Vereinigen mehrere Kandidaten in gleicher Zahl die meisten Stimmen auf sich, so führt die Hauptversammlung einen

zweiten Wahlgang zwischen diesen Kandidaten durch. Ist auch hierdurch keine Wahl herbeizuführen, so entscheidet das Los durch die Hand des Wahlleiters.

- (5) Stimmhaltungen bei Beschlüssen und Wahlen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (6) Ein Mitglied kann seine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. Die hierauf gerichteten Vollmachten müssen rechtzeitig - regelmäßig spätestens am dritten Tag - vor der Hauptversammlung der Geschäftsleitung übergeben werden, die sie zu prüfen und darüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu berichten hat. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als sechs Abwesende vertreten.

§2

- (1) Alle Mitgliedsunternehmen haben für jedes zur Wahl stehende Vorstandsamt je eine Stimme.
- (2) Wählen kann nur, wer einen Stimmzettel hat. Damit kann durch Briefwahl (§3a) oder durch Stimmabgabe auf der Hauptversammlung (§3b) auf der Hauptversammlung das Wahlrecht ausgeübt werden. Jeder Wahlberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal ausüben.
- (3) Die Stimmzettel enthalten die Namen der zugelassenen Bewerber. Die Mitglieder geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz kenntlich machen, welchem Bewerber sie gelten sollen.

§3a

- (1) Die Stimmzettel für die Ausübung der Briefwahl, die zugehörigen Umschläge und die Wahlbriefumschläge werden von der Geschäftsstelle des Börsenvereins mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung, in welcher die Anwesenheitswahl stattfindet, an diejenigen vertretungsberechtigten Mitglieder, welche die Briefwahlunterlagen nach Aufruf durch den Wahlausschuss im »Börsenblatt« angefordert haben, versandt. Die Stimmzettel enthalten die Namen der zugelassenen Bewerber. Die Mitglieder geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz kenntlich machen, welchem Bewerber sie gelten sollen.
- (2) Bei Ausübung der Briefwahl haben die Mitglieder ihre Stimmzettel der Geschäftsstelle des Börsenvereins im verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass sie

spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung, in welcher der Vorstand gewählt wird, eingehen. Im Übrigen können Wahlbriefunterlagen, die nicht mehr rechtzeitig zurückgesandt worden sind, auch in der Hauptversammlung, in welcher der Vorstand gewählt wird, von den Mitgliedern abgegeben werden.

§3b

- (1) Diejenigen Mitglieder, die die Briefwahlunterlagen nicht angefordert oder nicht rechtzeitig zurückgesandt haben, können ihr Wahlrecht auf der Hauptversammlung, in welcher der Vorstand gewählt wird, ausüben.
- (2) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder werden vom Wahlausschuss oder von den von ihm beauftragten Personen der Hauptversammlung die Stimmzettel ausgegeben.
- (3) Der Wahlausschuss oder die von ihm beauftragten Personen prüfen die Vollmachten zur Stimmvertretung (§28 Abs. 2 Nr. 1) und händigen den vertretungsberechtigten Mitgliedern die entsprechende Zahl von Stimmzetteln aus. Jedes Mitglied erhält für sich und die anerkannten Vertretungen je einen Stimmzettel.

§4

Nach Durchführung der Wahl in der Hauptversammlung werden alle Stimmzettel vom Wahlausschuss oder von den von ihm beauftragten Personen unter seiner Aufsicht ausgezählt. Der Vorsitzende des Wahlausschusses entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

Andere Mitgliederversammlungen

§5

Für die Wahlen, die von den Fachgruppen nach §31 Abs. 2 der Satzung vorgenommen werden, sind §35 Abs. 2 und 3 der Satzung sowie die nachfolgende Bestimmung anzuwenden.

§6

Die Wahlen der Fachgruppen werden durch Wahlausschüsse vorbereitet. Der Wahlausschuss der Fachgruppe Herstellender Buchhandel besteht aus den Verlegermitgliedern, der Wahlausschuss der Fachgruppe Verbreitender Buchhandel aus den Sortimentermittgliedern, der Wahl-

ausschuss der Fachgruppe Zwischenbuchhandel aus den Zwischenbuchhandelsmitgliedern des Wahlausschusses (§58 Abs. 2 der Satzung).

§7

- (1) Bevorstehende Wahlen der Mitglieder der Fachausschüsse werden von den Wahlausschüssen spätestens vier Monate vor der Wahlhandlung im »Börsenblatt« angekündigt mit der Aufforderung, dass die Wahlvorschläge bis spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Wahlhandlung einzureichen sind.
- (2) Die Ankündigung hat die derzeitige Besetzung der Fachausschüsse zu enthalten; außerdem ist auf §35 Abs. 2 der Satzung (Möglichkeit der Wiederwahl) hinzuweisen.
- (3) Die Ankündigung soll von dem Vorsitzenden des betreffenden Wahlausschusses mit Angabe einer Anschrift unterzeichnet sein. Sie muss eine Adresse enthalten, an die Wahlvorschläge gerichtet werden können.

§8

- (1) Jedes Mitglied kann für seine Fachgruppe Wahlvorschläge machen. Diese sind schriftlich dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für die eigenen Vorschläge des Wahlausschusses oder einzelner seiner Mitglieder.
- (2) Neben dem Namen des Vorgeschlagenen ist anzugeben, welchem Unternehmen er angehört und dass er seiner Kandidatur zustimmt.
- (3) Hat ein Wahlausschuss gegen die Kandidatur eines Vorgeschlagenen Bedenken, so setzt er denjenigen, der den Vorschlag eingereicht hat, davon in Kenntnis. Wird der Vorschlag daraufhin nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen, so bleibt er bestehen.

§9

- (1) Die Wahlausschüsse stellen aufgrund der Wahlvorschläge für die Wahlen der Fachgruppen Wahllisten zusammen, in denen die zur Wahl durch die Fachgruppen vorgeschlagenen Kandidaten mit Angabe des Unternehmens und ggf. der Fachsparte aufgeführt sind. Die Reihenfolge der Kandidaten wird von den Wahlausschüssen in der ihnen geeignet erscheinenden Weise

bestimmt. Der Wahlausschuss soll diejenigen Kandidaten, die auch für die Wahl zum Vorstand des Fachausschusses kandidieren, besonders kennzeichnen.

- (2) Die Wahllisten der Mitglieder der Fachausschüsse sind mindestens 2 Monate vor der Wahl im „Börsenblatt“ bekannt zu geben.

§10

Bei den Wahlen zum Verleger- und zum Sortimenterausschuss sollen die verschiedenen Fachsparten eine ihrer Bedeutung entsprechende Berücksichtigung finden.

§11

- (1) Die Durchführung der Brief- und Anwesenheitswahl für die Mitglieder der Fachausschüsse richtet sich in entsprechender Anwendung nach §§2-4 dieser Wahlordnung.
- (2) In den Versammlungen der Fachgruppen kann ein Stimmvertreter nicht mehr als sechs Abwesende vertreten. Er hat also im Höchstfall sieben Stimmen.
- (3) Der Wahlgang ist in einem schriftlichen Protokoll festzulegen.

§12

- (1) Gewählt sind ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu Fachsparten diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Liegt bei der Wahl des letzten noch in den Ausschuss zu wählenden Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (2) Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlleiter unmittelbar nach der Auszählung wie folgt bekannt gegeben:
 - a) Anzahl der abgegebenen Stimmzettel,
 - b) Anzahl der gültigen Stimmzettel,
 - c) Namen der Gewählten mit der auf sie entfallenden Stimmenzahl, Angabe des Unternehmens und der Fachsparte.
- (3) Nicht gewählte Kandidaten werden nicht bekannt gegeben. Das Ergebnis wird im „Börsenblatt“ veröffentlicht.

Fachausschüsse

§13

Für die von den Fachausschüssen vorzunehmenden Wahlen (eigener Vorstand, §35 Abs. 3 der Satzung) gilt: Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Wird die vorgeschriebene Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ist auch hierdurch keine Wahl herbeizuführen, so entscheidet zwischen den beiden Kandidaten, die in gleicher Zahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen, das Los durch die Hand des Wahlleiters.

Arbeitsausschüsse

§14

Für die von den Arbeitsausschüssen vorzunehmenden Wahlen (eigene Vorsitzende bzw. Stellvertreter) gilt § 13 der Wahlordnung.

§15

Gegen die Auslegung der Wahlordnung durch den Vorstand können die Organe des Börsenvereins Einspruch bei der Satzungs- und Schiedskommission einlegen, die darüber verbindlich entscheidet.